

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/-266
Auskunft: Frau Vormfenne
Durchwahl: (05 11) 12 41-294
E-Mail: Edeltraud.Vormfenne@evlka.de
Datum: 6. November 2003
Aktenzeichen: GenA 3010 III 21 R 230-20

Rundverfügung G24/2003

Neuwahl der Mitarbeitervertretungen im Jahr 2004

Einheiten, die keine rechtlich selbständigen Körperschaften sind und nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Mitarbeitervertretungsgesetz erfüllen, können auf Antrag vom Landeskirchenamt zu Dienststellen erklärt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz-MVG) in der Fassung vom 06. März 1996 (KABl. S. 87), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 11. März 2000 (KABl. S. 100), kann die oberste Dienstbehörde Einheiten, die keine rechtlich selbständigen Körperschaften sind und nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 MVG (nicht mindestens 5 Wahlberechtigte, von denen mindestens 3 wählbar sind) erfüllen, zu Dienststellen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes erklären, wenn die Mehrheit der Mitarbeiter der jeweiligen Einheit in geheimer Abstimmung zustimmt und das Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem Gesamtausschuss hergestellt wurde.

Oberste Dienstbehörde ist nach § 3 Abs. 3 MVG das Landeskirchenamt. Das notwendige Einvernehmen mit der betroffenen Dienststellenleitung und dem Gesamtausschuss wird von uns hergestellt.

Wenn Mitarbeiter aus diesen Einheiten entsprechende Anträge stellen, ist zu bestätigen, dass die Mehrheit der Mitarbeiterschaft der jeweiligen Einheit in geheimer Abstimmung dem Antrag zugestimmt hat.

Dieses Verfahren soll den Mitarbeitern in den Einheiten die Möglichkeit eröffnen, zusammen mit anderen Dienststellen, Kirchenkreisen oder Einrichtungen gemeinsame Mitarbeitervertretungen zu bilden. Daher empfehlen wir, von dem oben genannten Verfahren Gebrauch zu machen.

Somit muss das Anerkennungsverfahren rechtzeitig vor der Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Wahl eines Wahlausschusses abgeschlossen sein. Das heißt, zu den entsprechenden Mitarbeiterversammlungen ist ggf. umgehend einzuladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff